

Gültig ab dem 1. Januar 2027 für Stromlieferungen an Gewerbekunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Messstelle.

Preise gültig ab 1. Januar 2027

	Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochlastzeit		Niederlastzeit	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
strom Panorama	Betrag Strom Panorama	22.30	24.10	21.30	23.02
	Energie	11.90	12.86	10.90	11.78
Unser Standard	Netznutzung	7.20	7.78	7.20	7.78
	Nationale & kommunale Abgaben	3.20	3.46	3.20	3.46
strom Schweiz	Betrag strom schweiz	22.50	24.32	21.50	23.24
	Energie [Zuschlag: + 0.20 Rp/kWh]	12.10	13.08	11.10	12.00
	Netznutzung	7.20	7.78	7.20	7.78
	Nationale & kommunale Abgaben	3.20	3.46	3.20	3.46
Details zu nationalen & kommunalen Abgaben					
	Systemdienstleistung (SDL)	0.19	0.21	0.19	0.21
	Stromreserve	0.17	0.18	0.17	0.18
	Zuschlag für solidarisierte Kosten	0.19	0.21	0.19	0.21
	Bundesabgabe (Netzzuschlag)	2.30	2.49	2.30	2.49
	Förderabgabe Stadt Wallisellen	0.35	0.38	0.35	0.38
		exkl. MWST	inkl. MWST		
	Messpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	8.25	8.92		
	Leistung (CHF/kW/Monat)	14.90	16.11		
	Blindenergie (Rp./kVarh)	5.00	5.41		
	Mehrwertsteuer 8.1%				
	Hochlastzeit:	Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr			
	Niederlastzeit:	übrige Zeiten			

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung der Kundschaft im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Laufzeit für den Bezug unserer Stromprodukte

Der Bezug kann jederzeit aufgenommen werden. Die Beendigung des Bezuges kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Information zu den Preiskomponenten

Energie

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Produktion und Beschaffung von Energie. Auch der ökologische Mehrwert eines Stromprodukts ist darin enthalten.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Ökologischer Mehrwert

Alle unsere Stromprodukte sind erneuerbar und unterscheiden sich durch die Herkunft. Das Standardprodukt ist strom europa. Mit strom schweiz und strom wallisellen bieten *die werke* weitere Produkte aus erneuerbaren Quellen an.

Produktinformation und Bestellung: <https://diewerke.ch/strom-beziehen>

Netznutzung

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in Wallisellen sowie die weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Messpreis

Der Messpreis wird pro Messpunkt/Monat verrechnet. Inbegriffen sind die Kosten für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung (Montage, Eichrecht, Planung und Gerätetechnik), Ablesung und das Datenmanagement.

Blindenergie

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochlastzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Abgaben

Systemdienstleistungen (SDL)

Preis für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

Stromreserve

Swissgrid erhebt gemäss Artikel 8 WResV einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt, zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle.

Zuschlag für solidarisierte Kosten: Swissgrid erhebt einen Zuschlag zur Kostendeckung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Bundesabgaben (Netzzuschlag)

Der Bund erhebt gemäss Artikel 35 EnG auf das Netznutzungsentgelt einen Zuschlag für das Übertragungsnetz und legt diesen im Netzzuschlagsfond an.

Förderabgabe der Stadt Wallisellen

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird gemäss Art. 16 der Versorgungsverordnung der Stadt Wallisellen, erhoben.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate, ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh monatlich. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Bei dreimonatlicher Ablesung sind *die werke* berechtigt, monatliche Akontozahlungen zu erheben.
4. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
5. Die Zuordnung zum Kundensegment «Gewerbe mit Leistungspreis» erfolgt grundsätzlich nach dem Energieverbrauch im Vorjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei geringen Überschreitungen der Bezugsgrenze von 50'000 kWh pro Jahr entscheiden *die werke* über die Beibehaltung dieser Zuordnung bzw. eine Neuordnung zum Kundensegment «Haushalte und Gewerbe ohne Leistungspreis».
6. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen der Kundschaft dienen, sind von dieser nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
7. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet. Ausgenommen davon sind virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG.
8. Der Weiterverkauf von Strom bedarf der Zustimmung von *die werke*. Ausgenommen davon sind dezentrale Vermarktungsmodelle wie (virtuelle) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG und lokale Elektrizitätsgemeinschaften gemäss Art. 17d StromVG.
9. Für Heisswasserspeicher (Boiler) und Elektroheizungen werden von *die werke* unentgeltlich Freigabesignale zur Verfügung gestellt. Diese steuern den Zeitpunkt der Aufheizung der Geräte. Sie werden normalerweise nur während der Niederlastzeit aufgeheizt.
10. Für die Beanspruchung der Fernsteuerung von *die werke* zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaukästen, etc.) werden pro Monat CHF 1.60 (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) verrechnet
11. Speicher mit Endverbrauch sind nicht vom Netznutzungsentgelt befreit, können aber eine Rückerstattung des Netznutzungsentgelts für jene Elektrizität beantragen, die aus dem Netz entnommen, gespeichert und wieder ins Verteilnetz zurückgespeist wird. Der Rückerstattungspreis beträgt 11 Rp./kWh (inkl. MwSt).